



Billigheim

# ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ SCHEFFLENZTAL

Sitz: 74850 Schefflenz \* Mittelstraße 47  
Neckar-Odenwald-Kreis  
Tel. 06293/9200-0 \* Fax 06293/9200-29



Schefflenz

## Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 02.04.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je   | 298.600 € |
| davon im Verwaltungshaushalt   | 148.600 € |
| davon im Vermögenshaushalt   | 150.000 € |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen<br>Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 0€        |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von   | 0€        |

### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000€.

### § 3

Die Verwaltungskostenumlage für den anderweitig nicht gedeckten Aufwand beträgt für die Gemeinden nach dem Verhältnis 54,54% / 45,46% (§ 1 Verbandssatzung) vorläufig

- |               |           |
|---------------|-----------|
| 1. Billigheim | 80.747 €. |
| 2. Schefflenz | 67.303 €. |

### § 4

Eine Investitionskostenumlage (§ 13 Verbandssatzung) für den anderweitig nicht gedeckten Aufwand wird von den Gemeinden nach dem Umlageschlüssel = Billigheim 54,54% / Schefflenz 45,46% (§ 1 Verbandssatzung) erhoben. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Investitionshilfen aus der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft und der eingeplanten Rücklagenentnahme beträgt die Investitionskostenumlage vorläufig für die Gemeinden

- |               |           |
|---------------|-----------|
| 1. Billigheim | 29.861 €. |
| 2. Schefflenz | 24.889 €. |

Schefflenz, den 02.04.2014

  
Rainer Houck  
Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schefflenz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist seit der öffentlichen Bekanntmachung von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

*Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung unter dem Hinweis, daß der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 in der Zeit*

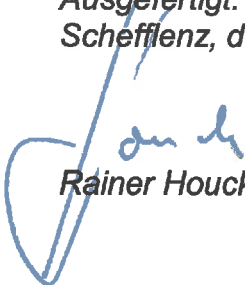
**von 12.05. bis 20.05.2014**

*(Der Haushaltsplan muss volle 7 Tage während der üblichen Sprechstunden ausliegen)*

*je einschließlich am Sitz des Zweckverbandes im Rathaus Schefflenz, Mittelstraße 47, Bürgerbüro, während der üblichen Sprechstunden zur Einsichtnahme ausgelegt ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 08.04.14 den Höchstbetrag der Kassenkredite genehmigt und die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2014 gemäß § 121 Abs. 2 GemO i.V. mit § 18 GKZ bestätigt.*

*Ausgefertigt:*

*Schefflenz, den 28.04.2014*



*Rainer Houck, Bürgermeister und Verbandsvorsitzender*